

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
Team.z@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.495.552

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.084.723

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird (Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 – StVfG-Nov 2026); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die im vorliegenden Fall äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird
darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs
Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II
Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 4 (§ 8a):

1. Wie auch im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wird, hat der Verfassungsgerichtshof Teile des § 10 Abs. 2 und 3 des Sterbeverfügungsgesetzes – StVfG, BGBl. I Nr. 242/2021, als verfassungswidrig aufgehoben. Es sei unsachlich, dass die sterbewillige Person auch unmittelbar nach Ende der Wirksamkeit der Sterbeverfügung neuerlich das gesamte im Sterbeverfügungsgesetz vorgesehene, aufwändige Verfahren durchlaufen müsse (vgl. VfSlg. 20.710/2024, Rz. 228 ff.).

Das in § 8a vorgesehene vereinfachte Procedere im Falle der Erneuerung einer Sterbeverfügung ist insofern im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erforderlich. Der Verfassungsgerichtshof trifft keine Aussage dazu, innerhalb welchen Zeitraums eine (vereinfachte) Verlängerung oder Erneuerung der Sterbeverfügung nach Ende der Wirksamkeit möglich sein muss (vgl. Rz. 231). Die geplante Bestimmung sieht vor, dass eine abgelaufene Sterbeverfügung *innerhalb von fünf Jahren* ab ihrer Errichtung (vereinfacht) erneuert werden kann; erst nach diesem Zeitraum sei eine neuerliche Aufklärung durch zwei ärztliche Personen gemäß § 7 StVfG notwendig. Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgebung in dieser Frage ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Es wird dennoch angeregt, die vorgesehene Frist von fünf Jahren noch ausführlicher zu begründen.

2. § 8a Abs. 1 normiert, dass die Sterbeverfügung (ua.) „nach Ablauf ihrer Wirksamkeit“ – innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Errichtung – schriftlich erneuert werden kann. Dem Gesetzeswortlaut nach schließt Abs. 1 demnach eine (vereinfachte) Erneuerung der Sterbeverfügung während ihrer Gültigkeitsdauer aus. § 8a Abs. 2 dritter Satz zufolge kann eine Sterbeverfügung aber auch zu einem Zeitpunkt erneuert werden, zu dem die Sterbeverfügung noch gültig ist (siehe auch das Beispiel auf Seite 3 der Erläuterungen); in diesem Fall ist auf dem „Dokument mit der Erneuerung zu vermerken, dass diese erst mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Sterbeverfügung gilt“.

Um eine zeitliche „Lücke“ zu vermeiden, erscheint die Möglichkeit der Erneuerung bereits (kurz) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer grundsätzlich zweckmäßig. Es sollte allerdings unmissverständlich aus dem Gesetzeswortlaut hervorgehen, dass eine Erneuerung auch während einer (noch) geltenden Sterbeverfügung zulässig ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz ist bei der zu ändernden Rechtsvorschrift auch die Fundstelle der (letzten) Änderung zu zitieren (LRL 124). Zusätzlich zur letzten formellen Änderung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes angeführt werden:

Das Sterbeverfügungsgesetz – StVfG, BGBl. I Nr. 242/2021, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 160/2024 und der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 4):

Der vorgesehene Abs. 4 verweist ua. auf „eine Bestätigung nach ... Abs. 8a Abs. 1“; der verwiesene § 8a Abs. 1 verweist wiederum auf „die Bestätigung einer ärztlichen Person nach § 8 Abs. 1 dritter Satz“. Derartige Kettenverweise sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Es sollte daher geprüft werden, ob in § 6 Abs. 4 gleich auf eine „Bestätigung nach § 8 Abs. 1 zweiter oder dritter Satz“ verwiesen werden kann.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

3. In § 8 Abs. 1 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Der Beistrich nach „gültig ist“ hat zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 8a):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

4. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

Der Halbsatz in Abs. 1 zweiter Satz „, die nicht älter als ein Jahr ist“ erscheint vor dem Hintergrund überflüssig, dass die einjährige Gültigkeit der ärztlichen Person bereits im verwiesenen § 8 Abs. 1 dritter Satz normiert ist.

Gemäß LRL 27 sind Verhaltenspflichten nicht im Indikativ, sondern als Gebots- oder Verbotsnorm zu formulieren. Die Anordnung in Abs. 3 erster Satz wäre daher in Befehlsform zu formulieren („hat ... zu vermerken oder ... auszustellen“). Statt „Die ärztliche oder die dokumentierende Person“ sollte es in Abs. 3 und 4 zudem jeweils „Die ärztliche bzw. die dokumentierende Person“ heißen (dies gilt [sinngemäß] ebenso für Abs. 3 Z 2 sowie die Erläuterungen).

Die Angabe der Gliederungsbezeichnung von literae in Abs. 3 hat dem Muster „a)“ (und nicht: „a.“) zu folgen. Die Strichpunkte am Ende der Z 1 und der Z 2 lit. a sind durch einen Beistrich zu ersetzen; am Ende der Z 2 lit. b ist der Strichpunkt durch die Konjunktion „sowie“ zu ersetzen. Das Wort „dass“ zu Beginn der lit. b ist durch das Wort „die“ zu ersetzen.

Auch in Abs. 4 sollten die Strichpunkte durch Beistriche ersetzt werden; am Ende der Z 3 sollte die Konjunktion „sowie“ verwendet werden.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 2):

Statt „wenn sie die sterbewillige Person widerruft“ sollte es in § 10 Abs. 2 „wenn die sterbewillige Person sie widerruft“ lauten:

„(2) Eine Sterbeverfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn ~~sie~~ die sterbewillige Person ~~sie~~ widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll, sowie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung oder ihrer Erneuerung.“

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 2):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien). Es wäre auch das Inkrafttreten der Absatzbezeichnung des § 14 Abs. 1 anzuordnen.

Die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ ist überflüssig und kann entfallen.

IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:****Zu Z 4 (§ 8a):**

Im dritten Absatz sollte das Patientenverfügungs-Gesetz unter Verwendung des (Kurz)Titels und der Fundstelle zitiert werden (LRL 131).

Paarformen sollten unter Verwendung der Konjunktion „bzw.“ angeführt werden.

Zu Z 8 (§ 14):

Im zweiten Absatz wäre der dritte Satz im Hinblick auf das Inkrafttreten nach dem 1. Juni 2026 entsprechend anzupassen.

Angemerkt wird, dass Monatsnamen auszuschreiben sind (LRL 143).

Im letzten Satz sollte bei der Anführung der Paarform „Ärzte/Ärztinnen“ die Konjunktion „bzw.“ verwendet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

